

# **Richtlinie zur Unterstützung der Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald für die Jahre 2025/2026**

## **1. Grundsatz**

Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Integrationsarbeit im Landkreis als zweckgebundene Zuwendung. Die im jeweiligen Haushalt des Landkreises Dahme-Spreewald für die Integrationsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Die o.g. Mittel können nur beantragt werden, sofern diese nicht schon aus einem Landesprogramm sowie einem Bundesprogramm (hier Aktions- und Initiativfonds) in Anspruch genommen bzw. beantragt wurden und weitere Maßnahmen zu finanzieren sind.

## **2. Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind gemeinnützige freie Träger und sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie kommunale Träger.

Zuwendungsempfangende können auch ehrenamtliche Initiativen sein, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, wenn sie einen Bezug zu einer Willkommensinitiative nachweisen und eine Person dieser Initiative als Privatperson für die ordnungsgemäße Geschäftsführung haftet.

Initiativen, Vereine, Parteien und deren Jugendorganisationen, die nach ihren Zielen, oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die Freiheitlich-Demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **3. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung von kultureller Vielfalt, Toleranz, Weltoffenheit und menschlichem Miteinander beitragen und zur Integration von Geflüchteten und Asylsuchenden dienen, wie

- Unterstützung, Initiierung oder Aufbau von Initiativen für und mit Geflüchteten
- gemeinsame Feste, Freizeitaktivitäten
- Begleitende und unterstützende Tätigkeiten bei Arztbesuchen oder Behördengängen
- Förderung von Patenschaften
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z.B. Kinderbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung oder Schülernachhilfe
- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Deutschkenntnissen
- Gemeinschaftsveranstaltungen zur Prävention z.B. mit Schulklassen, Sport- und anderen Vereinen und Geflüchteten

## **4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Gefördert werden je nach Einzelfall Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen stehen wie z.B:

- a. Reisekosten pauschal 125,00 € pro Quartal je ehrenamtlicher Initiative
- b. Kosten für Mietfahrzeug bei Sammeltransporten
- c. Reisekosten für Dolmetscher

- d. Bürokosten (z.B. Portokosten, Telefon- und Internetkosten, Kopierpapier) pauschal 50,00 € pro Jahr und ehrenamtlicher Initiative
- e. Bastelmaterial
- f. Fachliteratur
- g. Veranstaltungsausgaben einschl. angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholischer Getränke)
- h. Honorare unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl
- i. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- j. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Die Anerkennung von Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das geltende Bundesreisekostengesetz.

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten (auch Fahrkosten) einschließen. Es ist ein Honorarvertrag der beteiligten Parteien mit vorzulegen

## **5. Zuwendungsverfahren**

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Formular beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Landrat, Beauftragte für Migration und Integration, Reutergasse 12, 15907 Lübben zu beantragen.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Zuwendungsform) zur Projektförderung (Zuwendungsart).

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben, u.a. den Finanzierungsplan enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgen.

Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht unterschreiten.

Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Landrat, Beauftragte für Migration und Integration, Reutergasse 12, 15907 Lübben vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Zum Nachweis der Zuwendung ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen (zahlenmäßige Auflistung ohne Belege sowie Sachbericht). Der Zuwendungsgebende behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind 10 Jahre aufzubewahren.

Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln des Zuwendungsgebenden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Fördermittelbeantragungen des Zuwendungsempfängenden bei anderen Institutionen/Förderstellen für dieselbe Maßnahme sind anzuzeigen (Mehrfachförderung).

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung der Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Mittel vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



-----  
Sven Herzberger  
Landrat

Lübben, 16.12.2024

-----  
Ort, Datum